jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/17 91/08/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1991

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs3 Z1;
KollV eisen- und metallverarbeitende Industrie Art8 Z10;

Rechtssatz

Eine von den Dienstnehmern selbst bezahlte Heimkehr an ihren Wohnort zwischen den einzelnen Arbeitsdekaden kann nach Art 8 Z 10 KollV eisen- und metallverarbeitende Industrie nicht als Rückkehr zum ständigen Betrieb und damit als Beendigung der Entsendung betrachtet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991080001.X01

Im RIS seit

17.12.1991

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at